



**Diakonie**

**Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz**

Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V.

AK DWBO – PF 33 20 14 – 14180 Berlin

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
Lützowstr. 94  
10785 Berlin

**AK** Arbeitsrechtliche Kommission  
**DW** des Diakonischen Werkes  
**BO** Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz e.V.

**Geschäftsstelle**  
Tel. 030-820 97-162  
Fax 030-820 97-282  
nienborg.s@dwbo.de

10.05.2019

## Veröffentlichung von Änderungen in den AVR DWBO Anlage Johanniter Rundschreiben 01/2019 (J)

Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz  
(DWBO) e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Haus der Diakonie  
Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin-Steglitz

Beschlussvorlagen des AK-Ausschusses Johanniter bedürfen nach  
Übernahme durch die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen  
Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (§ 3 Abs. 2  
ARRO.DWBO) der Veröffentlichung durch Rundschreiben (§ 31 Abs. 6 Satz 3  
i.V.m. § 13 Abs. 2 ARRO.DWBO).

Postanschrift:  
PF 33 20 14  
14180 Berlin  
  
Tel. 030 820 97-0  
Fax 030 820 97-105  
diakonie@dwbo.de  
www.diakonie-portal.de

Beschlüsse der AK DWBO nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ARRO.DWBO werden in  
den AVR DWBO in der Anlage Johanniter wiedergegeben und gelten  
ausschließlich für im Tarifregister gem. § 22 Abs. 3 ARRO.DWBO  
aufgenommene Werke und verbundene Unternehmen der Johanniter.

Vorstand:  
Barbara Eschen

In der Anlage übersenden wir Ihnen das Rundschreiben 01/2019 (J) mit  
beschlossenen Änderungen der AVR DWBO Anlage Johanniter zur  
Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Bevollmächtigte:  
Astrid Fograscher

Um Weiterleitung des Rundschreibens an die Mitarbeitervertretung wird  
gebeten.

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B  
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Mit freundlichen Grüßen

Steuer-Nr. 27/630/50158  
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN  
DE81100205000003115600  
BIC BFSWDE33BER

Stephanie Nienborg  
Leitung der Geschäftsstelle AK DWBO

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,  
Johanniter GmbH,  
Johanniter Seniorenhäuser GmbH  
und deren verbundenen Unternehmen

**AK** Arbeitsrechtliche Kommission  
**DW** des Diakonischen Werkes  
**BO** Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz e.V.

**Geschäftsstelle**  
Tel. 030-820 97-162  
Fax 030-820 97-282  
nienborg.s@dwbo.de

10.05.2019

## Rundschreiben 01/2019 (J)

### **Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO) – Anlage Johanniter**

#### **Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO aufgrund von Beschlussvorlagen des AK-Ausschusses Johanniter**

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO.DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht gem. § 31 Abs. 6 Satz 3 ARRO.DWBO vor, dass es zum Inkrafttreten von Beschlussvorlagen des AK-Ausschusses Johanniter nach Übernahme durch die AK DWBO (§ 3 Abs. 2 ARRO.DWBO) der Veröffentlichung bedarf. Diese erfolgt durch Rundschreiben.

Die nachstehenden Änderungen ohne weitere Bezeichnung beziehen sich ausschließlich auf die der AVR DWBO Anlage Johanniter.

#### **1. § 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich**

§ 3 Buchst. f) erhält folgende Fassung:

„f) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen in den Projektländern der Johanniter-Auslandshilfe als nationale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Arbeitsvertrag nach jeweils im Projektland gültigen Recht abgeschlossen wurde und deren Dienort ausschließlich in Projektländern liegt.“

Der vorstehende Beschluss tritt gem. § 31 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 ARRO.DWBO mit Veröffentlichung in Kraft.

Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz  
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie  
Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:  
PF 33 20 14  
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0  
Fax 030 820 97-105  
diakonie@dwbo.de  
www.diakonie-portal.de

Vorstand:  
Barbara Eschen

Bevollmächtigte:  
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B  
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158  
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN  
DE81100205000003115600  
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Begründung:

Die humanitäre Hilfe im Ausland ist eine satzungsgemäße Aufgabe der Johanniter-Unfall-Hilfe. Die Projekte in den Projektländern werden durch internationale („Expatriates“) und nationale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt.

Die ursprünglich aufgenommene Befristung der Regelung erfolgte vor dem Hintergrund der Unsicherheit über die Art und Weise der Fortführung der AVR-J.

Mit Schaffung einer diesbezüglichen Lösung durch Überleitung in die AVR DWBO Anlage Johanniter ist der Befristungsgrund weggefallen und die Regelung mithin zu entfristen.

**2. § 11g Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft**

§ 11g Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, wird die nach Absatz 3 errechnete Arbeitszeit mit dem Überstundenentgelt gem. Anlage 7a bis Anlage 7b vergütet. Durch Nebenabrede zum Dienstvertrag kann abweichend von Absatz 4 ein anderer Ausgleichszeitraum vereinbart werden.“

§ 11g Abs. 8 Unterabs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zeit der Rufbereitschaft wird mit 12,5 % als Arbeitszeit gewertet und mit dem Überstundenentgelt gem. Anlage 7a bis Anlage 7b vergütet.“

Der vorstehende Beschluss tritt gem. § 31 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 ARRO.DWBO mit Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Die Anlage 7 c existiert nicht mehr.

In Abs. 8 wird der Bezug auf die Anlage 7a bis 7b analog zum § 11g Abs. 5 eingefügt, damit ein klarer Bezug auf einen Tabellenwert hergestellt wird.

### 3. § 21 Wechselschicht- und Schichtzulage

§ 21 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 11e Absatz 2 Satz 2) vorsieht, und die bzw. der dabei in je 5 Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält eine Wechselschichtzulage in Höhe von 108,74 EUR monatlich.

(2) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der ständig Schichtarbeit (§ 11e Absatz 3) zu leisten hat, erhält eine Schichtzulage in Höhe von 65,24 EUR monatlich, wenn sie bzw. er nur deshalb die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt,

a) weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder

b) weil sie bzw. er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je 7 Wochen leistet.

(3) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der ständig Schichtarbeit (§ 11e Absatz 3) oder Arbeit mit Arbeitsunterbrechungen (geteilter Dienst) zu leisten hat, erhält, wenn die Schichtarbeit oder der geteilte Dienst

a) innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden geleistet wird, eine Schichtzulage in Höhe von 48,93 EUR monatlich,

b) innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird, eine Schichtzulage in Höhe von 38,06 EUR monatlich.

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muss im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als 5 Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts 5 Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.

(4) Für die betriebsübliche Nachtschicht im Sinne der Absätze 1 und 2 werden Zeiten ab 20 Uhr berücksichtigt.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in deren regelmäßige Arbeitszeit regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens 3 Stunden täglich fällt (z. B. Pförtnerinnen und Pförtner, Wächterinnen und Wächter).

(6) Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten von den Zulagen gem. Abs. 1 bis 3 die für entsprechende vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgelegt sind, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Für Nichtvollbeschäftigte tritt an die Stelle der

40 Arbeitsstunden in Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b) die Stundenzahl, die ihren Teilzeitquotienten entspricht.“

Der vorstehende Beschluss tritt gem. § 31 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 ARRO.DWBO mit Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Die Streichung des bisherigen Abs. 4, wie sie durch Rundschreiben vom 26.07.2018 veröffentlicht wurde, beruhte auf einem redaktionellen Versehen und entsprach nicht der Beschlussfassung.

Die auf den neu eingefügten Abs. 4 folgenden Absätze gelten nach wie vor fort und werden aufgrund des eingefügten neuen Absatzes entsprechend neu nummeriert.

**4. § 22 Zeitzuschläge, Überstundenentgelt**

§ 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. b) und c) wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.“

Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit - mit Ausnahme der Zuschläge für Bereitschaftsdienst während Nachtarbeit entsprechend Abs. 1f - und für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt. Für die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit werden gegebenenfalls die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. b) bis d) gezahlt. Hierbei ist Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 anzuwenden.“

Der vorstehende Beschluss tritt gem. § 31 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 ARRO.DWBO mit Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Der Unterabsatz 2 war bisher widersprüchlich formuliert. Gemäß § 22 Abs. 1f AVR DWBO Anlage Johanniter werden Zeitzuschläge für Bereitschaftsdienst während Nachtarbeit gezahlt, wohingegen Unterabsatz 2 bisher formulierte, dass im Bereitschaftsdienst keine Zeitzuschläge gezahlt werden.

## 5. § 31 Entgeltumwandlung

In § 31 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber bezuschusst die Entgeltumwandlung entsprechend der Regelungen des BetrAVG.“

Der vorstehende Beschluss tritt gem. § 31 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 ARRO.DWBO mit Veröffentlichung in Kraft.

### Begründung:

Abs. 6 wurde als Hinweis auf die Bezuschussung der Entgeltumwandlung durch den/ die Dienstgeber/in eingefügt.

Er hat rein deklaratorische Funktion, da es sich um einen gesetzlichen Anspruch handelt.

## 6. Anlage 11

In Anlage 11 wird nach Ziff. 5 als Ziff. 6 wie folgt angefügt:

„6. Durch Dienstvereinbarung kann abweichend von Nr. 1, 2 und 3 der Anlage 11 von den Beträgen der Ausbildungsvergütungen innerhalb eines Vergütungskorridors um bis zu 20 % und abweichend von Nr. 5 um bis zu 40% nach oben abgewichen werden. Die Öffnungsklausel gilt für wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile einer Einrichtung. Unter einem wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung ist die kleinste organisatorische Einheit der Einrichtung zu verstehen, für die ein vollständig in sich abgeschlossenes Rechnungswesen abgebildet werden kann. Ein abgeschlossenes Rechnungswesen beinhaltet eine entsprechende Erfassung aller Geschäftsvorfälle und die mögliche Erstellung aller Nachweise für einen gesetzlichen Einzelabschluss im Sinne von § 242 HGB. Die Erhöhung gilt für alle bestehenden Ausbildungsverhältnisse, für die eine Erhöhung des Ausbildungsentgelts beschlossen wurde, auch dann bis zum Ende der Ausbildung fort, wenn die Dienstvereinbarung zwischenzeitlich ausläuft oder gekündigt wird. Die Dienstvereinbarung ist dem AK Ausschuss Johanniter zur Information zu übersenden.“

Der vorstehende Beschluss tritt gem. § 31 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 ARRO.DWBO mit Veröffentlichung in Kraft.

### Begründung:

Da es regional teilweise sehr schwierig ist, Auszubildende für die Johanniter zu gewinnen, ist es notwendig, eine Öffnungsklausel einzufügen, die die Möglichkeit der Erhöhung der Ausbildungsentgelte tariflich gewährt.

Auf diesem Wege können die entsprechenden Einrichtungen erheblich an Attraktivität für die Auszubildenden gewinnen und im Wettbewerb um Auszubildende bestehen.

Da durch Dienstvereinbarung von den Ausbildungsentgelten lediglich zu Gunsten der Auszubildenden abgewichen werden kann, wird auf das umfangreiche Verfahren des § 24 AVR DWBO Anlage Johanniter verzichtet.



Alexandra Reimann  
Vorsitzende des  
AK-Ausschusses Johanniter



Holger Gringmuth  
Stellvertretender Vorsitzender  
des AK-Ausschusses Johanniter



Stephanie Nienborg  
Geschäftsstelle AK DWBO